

2094 071

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 1; StPO § 244 Abs. 2

Wird ein Ferngespräch von einem im Geschäftezimmer eines Kaufmanns stehenden Fernsprechapparat aus geführt, so müssen die Gesprächsteilnehmer damit rechnen, daß ein Mithörgerät oder ein Lautsprecher angeschlossen sein könnte. Kommt auf diese Weise der Inhalt des Ferngesprächs ohne Täuschung oder Überlistung der Gesprächspartner zur Kenntnis eines Dritten, so kann sich keiner der Gesprächspartner auf eine Verletzung seiner "persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre" berufen, wenn der Dritte als Zeuge über den Inhalt des Gesprächs vernommen wird.

BGH, Urt. v. 21. Oktober 1963 - AnwSt (R) 2/63 - EGH Berlin

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem ehrengerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Otto B [REDACTED]
aus B [REDACTED]-I [REDACTED]

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen, in der
Sitzung vom 21. Oktober 1963, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Glanzmann

als Vorsitzender,

Rechtsanwalt Dr. Fuchs

Rechtsanwalt Dr.habil. Merkel

Rechtsanwalt Dr. Wintzer

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Bundesrichter Dr. Vogt

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizobersekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das
Urteil des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte Berlin vom 17. Oktober 1962 wird
verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Urteil die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil des Ehrengerichts im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin als unbegründet verworfen. Durch das letztgenannte Urteil ist der Beschuldigte wegen Verletzung der Standespflichten mit einem Verweis bestraft worden.

Eine Verletzung der Standespflichten hat der Ehrengerichtshof, ebenso wie das Ehrengericht, in zwei Fällen gefunden:

- a) In einem Ferngespräch, das der Beschuldigte am 26. Januar 1959 mit dem Handelsvertreter D. [REDACTED] der von ihm vertretenen Firma C. [REDACTED]-S. [REDACTED] führte und in dem die Frage besprochen wurde, ob ein Vergleich in einer zwischen dieser Firma und zwei Angestellten der Firma K. [REDACTED] schwebenden Forderungssache möglich sei; bezeichnete er den Gegenanwalt, den Rechtsanwalt F. [REDACTED], als "vollkommen unseriös".
- b) In einem Rechtsstreit, der in der Berufungsinstanz vor dem Kammergericht anhängig war, vertreten der Beschuldigte die Beklagten und der Rechtsanwalt H. [REDACTED] den Kläger. In diesem Rechtsstreit behauptete der Beschuldigte mit Schriftsatz vom 29. April 1960, bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin seien vier, von ihm mit Aktenzeichen angeführte, Strafverfahren anhängig, die sich u.a. gegen H. [REDACTED] richteten. Er hatte zuvor die Akten der von ihm genannten Strafverfahren eingesehen. In keinem von ihnen war aber ein Träger des Namens H. [REDACTED], geschweige denn der Rechtsanwalt H. [REDACTED], als Beschuldigter erwähnt.



Der Ehrengerichtshof hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Mit der Revision beanstandet der Beschuldigte das Verfahren und rügt Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

I. Die Verfahrensrügen.

1. Unbegründet ist die Rüge, der Ehrengerichtshof hätte seine Feststellungen über den Inhalt des von dem Beschuldigten mit D. [REDACTED] geführten Ferngesprächs nicht auf die Bekundungen der Zeugen stützen dürfen, die das Gespräch "ohne Wissen der beiden Gesprächspartner heimlich mitgehört" haben.

Dieser Beanstandung liegt folgender Vorgang zu Grunde: Am 28. Januar 1959 kam D. [REDACTED] in die Geschäftsräume der Firma K. [REDACTED], um ihr, wie schon früher, Kraftwagen der Firma C. [REDACTED]-S. [REDACTED] zum Kauf anzubieten. K. [REDACTED] erklärte sich unter der Bedingung einverstanden, daß gleichzeitig die von der Firma C. [REDACTED]-S. [REDACTED] gegen seine Angestellten L. [REDACTED] und B. [REDACTED] geltend gemachte Forderung bereinigt werde. Auf D. [REDACTED]'s Bemerkung, über den Stand dieser Forderungssache sei er nicht ausreichend unterrichtet, forderte ihn K. [REDACTED] auf, sich sogleich zu informieren. Dannenberg rief darauf aus dem Arbeitszimmer K. [REDACTED]'s, in dem dieser zusammen mit B. [REDACTED] anwesend war, den Beschuldigten an. Mit dem Fernsprechapparat war, ohne daß es D. [REDACTED] bemerkte, ein Lautsprecher derart verbunden, daß die Worte des Gesprächspartners - im gegebenen Falle des Beschuldigten - von allen in K. [REDACTED]'s Arbeitszimmer anwesenden Personen deutlich vernommen wurden.

Der Beschuldigte hat sich bereits vor dem Ehrengerichtshof unter Anführung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

BGHZ 27, 284 und BGHSt 14, 358 darauf berufen, K [REDACTED] und B [REDACTED] hätten unzulässiger Weise unter Verletzung der persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre der beiden Sprechenden, D [REDACTED] und des Beschuldigten, von dem Gesprächsinhalt Kenntnis erlangt. K [REDACTED] und B [REDACTED] hätten daher nicht als Zeugen über den Gesprächsinhalt gehört werden dürfen.

Mit Recht hat demgegenüber der Ehrengerichtshof ausgeführt, daß der Sachverhalt im vorliegenden Fall anders ist als in dem der erwähnten beiden Entscheidungen. In der Entscheidung BGHZ 27, 284 ist ausgesprochen, daß derjenige, der ein Gespräch ohne Zustimmung seines Gesprächspartners durch Anwendung eines Tonbandes (Tonträgers) "festlegt", in der Regel das durch die Art. 1 und 2 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht seines Gesprächspartners verletzt. Hier ist auch betont (aaO S. 285), daß die Bestimmungen der Art. 1 und 2 GG nicht nur den Staat und seine Organe binden, sondern auch von jedermann im Privatrechtsverkehr zu achten sind. Die Entscheidung BGHSt 14, 358 erklärt es unter Fortführung dieses Gedankens als für den Regelfall unzulässig, im Strafverfahren gegen einen Angeklagten eine Tonbandaufnahme als Beweismittel zu verwenden, die unter Verletzung seines Persönlichkeitsrechts heimlich über ein von ihm geführtes privates Gespräch von Gesprächsteilnehmern hergestellt worden ist. Beide Entscheidungen befassen sich nur mit der "Aufnahme", der "Festlegung" eines Gesprächs. Sie beruhen auf dem "Grundsatz, daß es rechtsstaatliche Grundhaltung nicht zulasse, ein Wort des Angeklagten" (oder überhaupt eines Menschen) "gegen ihn zeugen zu lassen, wenn es ihm unter Mißachtung seiner Persönlichkeit entwendet worden" ist (so Geier in der Anmerkung zur Entscheidung BGHSt 14, 358 bei LZ Nr. 5 zu Art. 1 GG). Weil mit

der ohne Wissen und Zustimmung eines Gesprächspartners vorgenommenen Tonaufnahme schon "die Möglichkeit zu einer gar nicht zu kontrollierenden mißbräuchlichen Verwendung gegeben ist", sieht die Entscheidung BGHZ 27, 284 schon "die heimliche Tonaufnahme selbst und nicht erst die unzulässige Reproduzierung" als rechtsmißbräuchlich an (aaO S. 288).

In der vorliegenden Sache kann keine Rede davon sein, daß K [REDACTED] und B [REDACTED] dem Beschuldigten seine Worte "unter Mißachtung seiner Persönlichkeit entwunden" hätten. Eine "Aufnahme", eine "Festlegung" des zwischen dem Beschuldigten und D [REDACTED] geführten Gesprächs hat überhaupt nicht stattgefunden. K [REDACTED] hat lediglich D [REDACTED] gestattet, von seinem - K [REDACTED] - Arbeitszimmer aus, in dem er und B [REDACTED] zugegen waren, ein Ferngespräch mit dem Beschuldigten zu führen. Er hatte dabei weder den Willen, D [REDACTED] und dessen Gesprächspartner zu überlisten, noch sonst eine böse Absicht. Durchaus zutreffend hat der Ehrengerichtshof ausgeführt, daß "das Mithören von Ferngesprächen, sei es - wie hier - mittels eines Tongerätes, sei es durch einen zweiten Hörer, nicht ungewöhnlich ist, im wirtschaftlichen Leben öfter angetroffen wird und rein sachliche Gründe hat, die nicht mit dem Makel der Überlistung und damit der Unanständigkeit belastet sind". Solche Apparate werden ohne weiteres von der Bundespost auf Wunsch des einzelnen Fernsprechteilnehmers mit dessen Fernsprechapparat gebührenpflichtig verbunden. Wenn ein Ferngespräch von einem im Geschäftszimmer eines Kaufmanns stehenden Fernsprechapparat aus geführt wird, müssen daher die Gesprächspartner damit rechnen, daß ein Mithörapparat oder ein Lautsprecher angeschlossen sein könnte. D [REDACTED] hat ohne weiteres das Anerbieten K [REDACTED] angenommen, von dessen Arbeitszimmer aus und in seiner und B [REDACTED]

Gegenwart mit dem Beschuldigten zu telefonieren. Der Beschuldigte hat das Ferngespräch geführt, ohne sich zu verwissern, von wo aus ihn D. [REDACTED] angerufen hatte und ob niemand zuhört. Wenn beide unter den gegebenen Umständen das Gespräch miteinander führten, mußten sie in Kauf nehmen, daß es von dritter Seite mitgehört wurde. Hierbei verhält es sich ebenso, wie wenn zwei Personen miteinander ein Gespräch in der Annahme führen, sie seien allein, während in Wirklichkeit andere Personen zufällig in der Nähe sind und mithören können. Wer aber, ohne durch einen anderen getäuscht oder überlistet worden zu sein, seine Worte Dritten zu Gehör kommen läßt, kann sich nicht auf eine Verletzung seiner "persönlichkeitsrechtlichen Eigensphäre" berufen.

2. Die übrigen Verfahrensrügen sind unzulässig.

a) Der Beschuldigte behauptet, er habe in beiden Tatsacheninstanzen Beweise angeboten, die das Gericht nicht erhoben habe. Er hat jedoch nicht in einer dem § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechenden Weise, die allein die rechtliche Nachprüfung ermöglichen würde (§ 352 Abs. 1 StPO), die angeblichen Beweisanträge bezeichnet. Aus der Sitzungsniederschrift des Ehrengerichtshofs geht nicht hervor, daß überhaupt irgendwelche Beweisanträge gestellt worden sind (§ 274 StPO).

b) Mit seinen Angriffen auf die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen kann der Beschuldigte im Revisionsrechtszug nicht gehört werden. Daß die Feststellungen den Denkgesetzen zuwiderliefen oder mit der Erfahrung nicht in Einklang stünden, behauptet nicht einmal der Beschuldigte; dafür ist auch sonst nichts ersichtlich. In Wirklichkeit versucht der Beschuldigte, die Beweiswürdigung des Gerichts durch seine eigene zu ersetzen. Das ist unzulässig.

II. Auch die Sachrüge kann nicht durchgreifen.

1. a) Im Falle F [REDACTED] hat das Ferngespräch zwischen dem Beschuldigten und D [REDACTED] am 28. Januar 1959, also zu einer Zeit stattgefunden, ehe die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft getreten war (§ 237 Abs. 1 BRAO). Das standesunwürdige Verhalten konnte aber nach §§ 28, 62, 63 der für den Beschuldigten damals maßgebenden Berliner Rechtsanwaltsordnung (GVBl Berlin 1952, 311) ebenso geahndet werden, wie das nunmehr nach §§ 43, 113, 114 PRAO möglich ist; der einzige sachliche Unterschied, daß damals eine Geldstrafe bis zu 5 000 DM zulässig war, jetzt dagegen eine Geldbuße bis zu 10 000 DM möglich ist, ist für die vorliegende Sache ohne Bedeutung. Nach dem auch für das ehrengerichtliche Verfahren geltenden Rechtsgedanken des Art. 103 Abs. 2 GG und des § 2 Abs. 1 und 2 StGB bestehen daher keine Bedenken dagegen, daß der Ehrengerichtshof auch die Handlung vom 28. Januar 1959 zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht und den Beschuldigten mit einem Verweis bestraft hat (BGHSt 15, 227, 228/229).

b) Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Ehrengerichtshofs, der Beschuldigte habe durch seine Bemerkung, Rechtsanwalt F [REDACTED] sei "vollkommen unseriös", dessen Ansehen anderen gegenüber herabgesetzt und damit zugleich das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes gefährdet.

Die Ausführungen, mit denen sich der Beschuldigte gegen die Auffassung des Ehrengerichtshofs wendet, die erwähnte Äußerung sei nicht mehr als Wahrnehmung berechtigter Interessen durch § 195 StGB geschützt, liegen neben der Sache. Die Bezugnahme des Beschuldigten auf das Urteil des Bundesgerichtshofs VI ZR 89/59 vom 14. November 1961 (wiedergegeben bei LM Nr. 58 zu § 1004 BGB) geht fehl. In diesem Urteil ist nur entschieden, daß gegenüber dem Vorbringen einer Partei oder

ihres Rechtsanwalts, das der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem Zivilprozeß dient, der hierdurch in seiner Ehre Betroffene nicht Widerruf oder Unterlassung verlangen kann. Das wird daraus gefolgert, daß gerade in dem anhängigen Zivilprozeß die Richtigkeit der Behauptungen geprüft werden müsse. Die Entscheidung lehnt es ausdrücklich ab, "auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen zurückzugreifen".

Es ist allgemein anerkannt, daß eine herabsetzende Äußerung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) nur gedeckt ist, wenn sie zur Wahrnehmung dieser Interessen geboten ist; es gilt der Grundsatz der Subsidiarität des Vorstandsaktes. Die Handlungsweise des Täters muß sich als das angemessene Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks darstellen. Überschreitet der Täter die Grenzen des Angemessenen und Notwendigen, so ist die Tat rechtswidrig (vgl. LK 8. Aufl. § 193 Anm. III A b; Schönke/Schröder 10. Aufl. § 193 Anm. III 3 a).

Diese Grundsätze hat der Ehrengerichtshof rechtsfehlerfrei angewendet. Es trifft zu, daß der Beschuldigte die durch die Standesauffassung der Rechtsanwaltschaft gebotene Pflicht zur strengen Sachlichkeit und zur Anwendung anständiger Kampfmittel verletzt und dadurch ohne Not das Ansehen seines Berufskollegen F. und zugleich auch das Berufsstandes im ganzen gefährdet hat. Der Beschuldigte hat die fragliche Äußerung nicht zur Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung dem Gericht oder seinem Prozeßgegner gegenüber gebraucht. Es ist schlechthin unerfindlich, inwiefern es der ihm übertragenen Rechtsverfolgung gedient haben könnte, wenn er dem Handelsvertreter seines Auftraggebers, der sich nur nach dem Stand und den Aussichten der Forderungssache erkundigen wollte,

nicht einmal die Prozeßgegner, sondern deren Rechtsanwalt als "vollkommen unseriös" bezeichnete.

2. Nach den Urteilsfeststellungen bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß der Ehrengerichtshof das Verhalten des Beschuldigten auch im zweiten Falle, der die Herabsetzung des Rechtsanwalts H. [REDACTED] betrifft, als standeswidrig angesehen hat.

Darauf, ob - wie der Beschuldigte in seiner Revisionsbegründung vorträgt - der Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED], der den Prozeßgegner der Partei des Beschuldigten im ersten Rechtszug vertreten hatte, "seine Pflichten erheblich verletzt hat", kommt es nicht an. Selbst wenn dies zugetroffen haben sollte, gab es dem Beschuldigten kein Recht, die Ehre des Rechtsanwalts H. [REDACTED], der die Vertretung des Prozeßgegners in der zweiten Instanz übernommen hatte, zu kränken.

Daß die Behauptung, gegen einen Rechtsanwalt seien Strafverfahren wegen Betrugs, Untreue, Begünstigung und Parteiverrat anhängig, diesen Rechtsanwalt in seiner Ehre herabsetzt, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Diese Behauptung hat der Beschuldigte in Bezug auf Rechtsanwalt H. [REDACTED] dem angefochtenen Urteil zufolge wider besseres Wissen aufgestellt. Aus den Strafakten, die er eingesehen hatte, wußte er, daß sich die Strafverfahren nicht gegen H. [REDACTED] richteten. Er hat in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichtshof zugegeben, daß er mit seiner Behauptung nicht "irgend einen H. [REDACTED]" - was übrigens ebenfalls unwahr gewesen wäre -, sondern den Rechtsanwalt H. [REDACTED] meinte. Er wollte also den Eindruck aufkommen lassen, daß der Rechtsanwalt H. [REDACTED] in ehrenrührige Strafverfahren verwickelt sei. Daran ändert sich nichts dadurch, daß er im Zivilprozeß vor dem Kammergericht die Beiziehung der Strafakten beantragt hat.

Mit Recht hat der Ehrengerichtshof dargelegt, daß sich der Beschuldigte auch im Falle H. nicht auf Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. Ob, wie der Beschuldigte vorträgt, im Zivilrechtsstreit zuerst der Rechtsanwalt H. "den Boden der Sachlichkeit verließ", ist für die Schuldfrage unerheblich. Traf dies zu, so durfte sich der Beschuldigte dagegen zwar wehren, aber nicht dadurch, daß er wider besseres Wissen unwahre, ehrenkränkende Tatsachen behauptete. In dem vom Beschuldigten angeführten, bereits oben erwähnten Urteil VI ZR 89/59 (= LM Nr. 58 zu § 1004 BGB) hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich den Fall offengelassen, in dem der Täter "gar bewußt unwahre Behauptungen vorträgt". In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist anerkannt, daß der Schutz des § 193 StGB versagt, wenn jemand Tatsachen vorträgt, die einen anderen in seiner Ehre zu kränken geeignet sind, ohne zuvor gewissenhaft geprüft zu haben, ob diese Tatsachen wahr sind (BGHSt 14, 48, 51; LK 8. Aufl. § 193 Anm. III B b; Schönke/Schröder 10. Aufl. § 193 Anm. III 3 a). Erst recht gilt dies, wenn die ehrenkränkenden Tatsachen wider besseres Wissen behauptet worden sind.

Zutreffend hat somit der Ehrengerichtshof angenommen, daß sich der Beschuldigte auch im Falle H. standesunwürdig verhalten hat.

3. Auch die Strafzumessungserwägungen des angefochtenen Urteils enthalten keinen Rechtsfehler.

Für die beiden dem Beschuldigten nachgewiesenen Pflichtverletzungen hat der Ehrengerichtshof mit Recht eine einheitliche ehrengerichtliche Strafe festgesetzt (BGHSt 16, 237, 240/241). Da der Beschuldigte allein gegen das Urteil des Ehrengerichts Berufung eingelegt hatte, war es dem Ehrengerichtshof wegen des auch im ehrengerichtlichen Verfahren

geltenden (§ 116 Satz 2 BRAO) Verbots der Schlechterstellung (§ 331 Abs. 1 StPO) verwehrt, auf eine schärfere Strafe als Verweis zu erkennen. Die Umstände, die der Ehrengerichtshof als für die Zumessung der Strafe "bestimmend" (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO) angesehen hat, hat er im Urteil angeführt. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Ehrengerichtshof von den beiden nach § 114 Abs. 1 BRAO infolge des Verbots der Schlechterstellung noch allein in Betracht kommenden Strafen der Warnung und des Verweises die letztere für angemessen erachtet hat. Entgegen der Meinung des Beschuldigten hat der Ehrengerichtshof ebensowenig wie vorher das Ehrengericht den Fehler begangen, strafschärfend die Tatsachen zu berücksichtigen, daß gegen den Beschuldigten früher zahlreiche Beschwerden bei der Rechtsanwaltskammer und mehrere Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig waren. Auch daß gegen den Beschuldigten im Jahre 1950 im ehrengerichtlichen Verfahren ein Verweis und eine Geldstrafe verhängt worden sind, hat der Ehrengerichtshof nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwertet. Diese Umstände sind zwar im angefochtenen Urteil bei der Schilderung der beruflichen Vergangenheit des Beschuldigten mit angeführt. Bei den Ausführungen über die Strafzumessung sind sie aber nicht herangezogen worden.

Glanzmann

Dr. Fuchs

Dr. Merkel

Dr. Wintzer

Börtzler

Kirchhof

Dr. Vogt